

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Patentierung von Ingenieur-Geometern

Aufgrund der bestandenen praktischen Prüfungen in Bern wird den nachgenannten Kandidaten die Urkunde als «Patentierter Ingenieur-Geometer» erteilt:

Amberg Erika, von Zürich
Antener Markus, von Bleiken
Bachmann Rudolf,
von Niederneunforn
Berger Hanspeter,
von Salez-Sennwald
Bolliger Franz, di Uerkheim
Cardinaux Michel, de Blonay
Egli Markus, von Zürich
Grob Madeleine, von Cham
Haller Christian, de Reinach AG
Lucchini Alberto, di Massagno
Mohr Benno, von Wetzikon
Niederer Adrian, von Lutzenberg
Olivier Harold, de Bevaix
Perret Thierry, du Locle
Pfeiffer Markus, von Beggingen

Racine Joël, de Lamboing
Riedener Felix, von Eggersriet
Rutz Hansjörg,
von Stäfa und Nesslau
Schilter Eduard, von Flüelen
Schlatter Erwin, von Herisau
Schmid Felix, von Thundorf
Schwizer Markus,
von Niederhelfenschwil
Seiler Pius, von Oberwil BL
Sonder Gaudenz, von Salouf
Strässle Andreas, von Bütschwil
Sulzberger Thomas, von Winterthur
Toneatti Rinaldo, von Mollis
Ulrich Alois, von Küssnacht am Rigi
von Ehrenberg Philippe, von Zürich

6. Oktober 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin¹⁾

vom 30. Oktober 1986

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973³⁾ über die Luftfahrt hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Winterflugpläne (26. Oktober 1986 bis 28. März 1987) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.01 bis 05.59) Uhr auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁾ über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

30. Oktober 1986

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: i. V. Deutsch

0888

¹⁾ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01 bis 05.59 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 748.01

⁴⁾ SR 172.021

Baubewilligung für den Regionalflugplatz Grenchen

vom 3. November 1986

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf

- das Gesuch vom 20. Dezember 1984,
- das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens,
- die Bestimmungen der Luftfahrtverordnung (LFV) vom 14. November 1973¹⁾ und in Erwägung der folgenden Punkte:

- a. die vorgesehenen Arbeiten berühren weder das Flugplatzperimeter noch die Hindernisbegrenzungsflächen. Die Ausmasse der Pisten, Rollwege und Abstellflächen werden nicht verändert;
- b. die Erstellung des vorgesehenen Gebäudes steht nicht im Zusammenhang mit einer eventuellen Verkehrsausweitung, die eine vertiefte Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt erfordern würde;
- c. die Vorschriften in bezug auf den Gewässerschutz werden vollumfänglich eingehalten;

erteilt

der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG

die Baubewilligung für den Regionalflugplatz Grenchen

d. h. Wiederaufbau des Betriebsgebäudes.

1 Gegenstand

- 1.1 Die vorliegende Bewilligung berechtigt zur Ausführung der folgenden Arbeiten im Rahmen des Gebäudeerneuerungsprogramms gemäss den genehmigten Plänen:

Betriebsgebäude dreigeschossig: Erd-/Obergeschoss und Turmkanzel mit Warte- und Aufenthaltsraum, Räumlichkeiten für Büros, Schulung usw. sowie Abwärtswohnung. Der Kontrollturm wird in seiner heutigen Form auf den neuen Baukörper aufgesetzt.

- 1.2 Art und Ausmass der vorgesehenen Konstruktion können den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Plänen entnommen werden. Diese können beim Stadtbauamt der Gemeinde Grenchen eingesehen werden.

BBl 1986 III 635

¹⁾ SR 748.01

1.3 Nachträgliche Änderungen des Bauprojektes bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

2 Begründung

Die heutigen Gebäulichkeiten sind überaltert und unzweckmässig; sie erlauben nicht mehr einen rationellen und effizienten Betrieb des Flugplatzes.

3 Vorbehalt von kantonalem und kommunalem Recht

Die vorliegende Bewilligung entbindet die Gesuchstellerin nicht davon, die gemäss kantonalen und kommunalen Vorschriften erforderlichen Baubewilligungen zu verlangen.

4 Gültigkeit

4.1 Die vorliegende Baubewilligung ist fünf Jahre gültig. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft dieser Bewilligung zu laufen.

4.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Bewilligungen gemäss Punkt 3 rechtskräftig sind.

3. November 1986

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Der Direktor: i. V. Deutsch

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Bewilligung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen.

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb eines Helikopterflugfeldes bei Benken SG

Anhörung

vom 11. November 1986

Gesuchstellerin: *Lignoform Formsperrholz AG, 8717 Benken*

Gesuch vom 27. August 1986

Standort: 8717 Benken
Grundstück Nr. 41 Starrberg
Koordinaten: 718 750/229 315

Zweck: Geschäftsflüge der Firmen Lignoform Formsperrholz AG, 8717 Benken, und Lignoform Möbelbau AG, 6062 Wilen (Sarnen)

Betriebsumfang: begrenzt durch die zulässige Lärmbelastung, derzeit enthalten in den Richtlinien vom 2. April 1979 für die Messung und Beurteilung von Lärm in der Umgebung von Helikopterflugfeldern. Die Gesuchstellerin rechnet mit etwa 480 Bewegungen pro Jahr, davon 40 Bewegungen als Nachtflüge (eine Bewegung = ein Start oder eine Landung).

Anlagenteile: Landeplatz und Hangar, bereits bestehend
Der Hangar wurde aufgrund einer kommunalen Baubewilligung erstellt, während der Landeplatz bislang im Rahmen einer Aussenlandebewilligung benutzt wurde. Dieser provisorische Zustand soll nun mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung in eine definitive Form übergeführt werden.

Im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) können betroffene Personen innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern, zu diesem Gesuch schriftlich Stellung nehmen. Das BAZL (Tel. 031/61 58 90) sowie die Gesuchstellerin (Tel. 055/75 25 25) erteilen auf Anfrage weitere Auskünfte.

Die detaillierten Gesuchsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Benken SG eingesehen werden.

11. November 1986

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: i. V. Neuenschwander

Gesuch um Erteilung einer Baubewilligung für den Flughafen Birrfeld Neubau Flugplatzgebäude

Anhörung

vom 11. November 1986

- Gesuchstellerin: *Sektion Aargau des Aero-Clubs der Schweiz, 5242 Lupfig*
- Standort: Flughafen Birrfeld
- Zweck: Ersatz der bisherigen, den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen nicht mehr genügenden Gebäulichkeiten bzw. Container
- Betroffene
Anlageteile: Flugplatzgebäude, enthaltend im
- Untergeschoss: Archiv- und Lagerräume, Keller zu Restaurant und Wohnung u. a. m.
 - Erdgeschoss: Restaurant, Küche, WC-Anlagen, diverse Büroräumlichkeiten für Flugplatzleitung, Fluglehrer, Sekretariat usw.
 - Obergeschoss: 4½-Zimmer-Wirtewohnung und Angestelltenzimmer

Im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) können betroffene Personen innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern, zu diesem Gesuch schriftlich Stellung nehmen. Das BAZL (Tel. 031/61 58 90) sowie die Gesuchstellerin (Tel. 056/94 82 87) erteilen auf Anfrage weitere Auskünfte.

Die detaillierten Gesuchsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Lupfig eingesehen werden.

11. November 1986

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: i. V. Deutsch

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1986
Date	
Data	
Seite	633-638
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.